

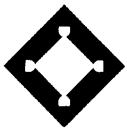
Sonderpädagogisches Angebot - Konzept

Beschluss Schulpflege: 22.6.2010, 12.4.2011

Der Umgang mit Vielfalt an der Schule Küsnacht

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	
1.1 Sonderpädagogik an der Schule Küsnacht	3
1.1.1 Das Prinzip „Grundhaltung und gemeinsame Verantwortung“	4
1.1.2 Das Prinzip „Kultur der Zusammenarbeit“	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen	4
2. Die Förderangebote	
2.1 Integrative Förderung	4
2.1.1 Angebot	5
2.1.2 Ziele und Formen	5-7
2.1.3 Ressourcen und Organisation	7-8
2.1.4 Abläufe und Verfahren	8-10
2.2 Begabungs- und Begabtenförderung	10
2.2.1 Angebot	10
2.2.2 Ziele und Formen	10-12
2.2.3 Ressourcen und Organisation	12
2.2.4 Abläufe und Verfahren	12-13
2.3 Deutsch als Zweitsprache	13
2.3.1 Angebot	13-14
2.3.2 Ziele und Formen	14-15
2.3.3 Ressourcen und Organisation	15-16
2.3.4 Abläufe und Verfahren	16-17
2.4 Logopädische Therapie	17
2.4.1 Angebot	17
2.4.2 Ziele und Formen	17-18
2.4.3 Ressourcen und Organisation	18
2.4.4 Abläufe und Verfahren	19-20
2.5 Psychomotoriktherapie	20
2.5.1 Angebot	20
2.5.2 Ziele und Formen	20-21
2.5.3 Ressourcen und Organisation	21
2.5.4 Abläufe und Verfahren	21-22



Schulgemeinde Küsnacht

2.6	Psychotherapie	22
2.6.1	Angebot	22-23
2.6.2	Ziele und Formen	23
2.6.3	Ressourcen und Organisation	23-24
2.6.4	Abläufe und Verfahren	24
2.7	Audiopädagogische Angebote	24
2.7.1	Angebot	24
2.7.2	Ziele und Formen	24-25
2.7.3	Ressourcen und Organisation	25
2.7.4	Abläufe und Verfahren	25
2.8	Integrierte Sonderschulung	25
3.	Struktur und Zusammenarbeit	
3.1	Das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“	25
3.1.1	Überblick	26
3.1.2	Inhalt	26
3.1.3	Ablauf	26-28
3.2	Gefässe der Zusammenarbeit	28
3.2.1	Das Pädagogische Team	28
3.2.2	Das Sonderpädagogische Fachteam	29
3.2.3	Die Schulleitung	29
3.2.4	Der Schulpsychologische Dienst	29-30
3.2.5	Die Schulsozialarbeit	30-31
3.3	Formen der Zusammenarbeit und Beratung	32
4.	Organisation und Zuteilung der Poolressourcen der Schule	
4.1	Kantonale und kommunale VZE (Vollzeiteinheiten)	32-33
4.2	Gestaltungspool	33
4.3	Generell und individuell zugeteilte Ressourcen	33
4.4	Ressourcenkonferenzen und drei Varianten der Verteilung	34
4.5	Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten, Abläufe und Datenschutz	35
4.5.1	Zuständigkeiten und Abläufe	35
4.5.2	Verantwortlichkeiten Förderplanung und Umsetzung	36
4.5.3	Datenschutz, Umgang mit Schülerdaten	37-38
5.	Qualitätssicherung	
5.1	Struktur	38-39
5.2	Qualitätsmerkmale für den Umgang mit Heterogenität	39-40
6.	Umsetzung	40
7.	Literatur	40
8.	Glossar	41



1. Grundlagen

1.1 Sonderpädagogik an der Schule Küsnacht

Das Prinzip „Inklusion“

Die Schule Küsnacht ist eine „inklusive Schule“ und geht vom Grundsatz aus, dass alle Kinder gemeinsam besser lernen. Die ihr anvertrauten Schüler sollen entsprechend ihren Voraussetzungen möglichst gut und ganzheitlich gefördert werden. Primäre Zielsetzung ist die bestmögliche soziale und schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in den Klassenverband einer Regelklasse sowie Partizipation an möglichst allen Aktivitäten der Regelschule. Soziale Integration und gelebte schulische Gemeinschaft sind gleichzeitig Mittel und Ziel des Integrationsprozesses. Die integrative Didaktik und Förderung versteht Lernen als aktiven, individuellen und gemeinschaftlichen Vorgang. Die integrative Förderung von Schülern aller Stufen und Klassen orientiert sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schüler.

Die Integration in die Regelklasse ermöglicht den Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die Lebenspraxis im Umgang mit der Normalität täglich im Alltag zu üben. Sie erreichen dabei ihre Lernziele in der Auseinandersetzung mit der Alltagsrealität.

Alle Schüler - leistungsschwache sowie leistungsstarke - profitieren im präventiven Sinn in Bezug auf ihre Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz von der heterogenen Klassengemeinschaft und vom heilpädagogischen Fachwissen der beteiligten sonderpädagogischen Fachpersonen.

*Küsnacht, eine
inklusive Schule
für alle*

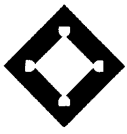
Die integrative Schulform richtet sich an der Schule Küsnacht an Kinder ab dem 4. Lebensjahr in Kindergarten und Schule. Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen haben das Recht auf integrierte Schulung. Der Unterricht in einer separierten Form gilt als Ausnahme. Die Eltern von Schülern mit besonderen Bedürfnissen werden bei Entscheidungen miteinbezogen und erhalten differenzierte Rückmeldungen zum Lernen und Verhalten ihres Kindes.

Grundsätzlich ist eine integrative Schulform während der gesamten Schulzeit möglich. Wenn sich bei einem Kind nach fachlich fundierten Anstrengungen herausstellt, dass seine besonderen pädagogischen Bedürfnisse die Möglichkeiten der Integration übersteigen, wird nach einer anderen Schulungsform gesucht. Dafür werden sorgfältige Abklärungen und Absprachen durchgeführt (s. Kap. 2.8).

Zielgruppe

Die Schule Küsnacht führt Kleinklassen nur bei ausgewiesenem Bedarf und verzichtet nach Möglichkeit auf die Massnahme der Klassenwiederholung. Sie konzentriert sich darauf, die Qualität der integrativen Förderung und des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts kontinuierlich zu optimieren. Die Ressourcen werden im Rahmen des vom Kanton festgelegten Kontingentes gestellt.

*Kleinklassen und
Repetition*



1.1.1 Das Prinzip „Grundhaltung und gemeinsame Verantwortung“

Das Prinzip Integration setzt eine entsprechende Haltung aller Beteiligten voraus. Es erfordert ein neues Lernverständnis, das sich nicht primär an Defiziten und Schwächen orientiert, sondern auf den vorhandenen Kenntnissen und Stärken der Kinder aufbaut.

Gemeinsame Verantwortung

Dieser Prozess betrifft die Schule Küsnacht als Ganzes. Die Lehrpersonen tragen die Hauptverantwortung für die Schulung und Förderung aller Kinder ihrer Klasse. Sie tragen diese Verantwortung gemeinsam im Team und mit Unterstützung durch die beteiligten Fachpersonen. Die Schule verwaltet die ihr zugeteilten Ressourcen selbst und verantwortet deren Nutzung.

1.1.2 Das Prinzip „Kultur der Zusammenarbeit“

Die Kultur der Zusammenarbeit bestimmt die Qualität der Integration wesentlich. Ein gut und professionell kooperierendes Team (alle beteiligten Fachpersonen) unterstützt die Befindlichkeit und Leistungsbereitschaft der Schüler, insbesondere derjenigen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Integration macht verstärkte und institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Lehr- und Fachlehrpersonen erforderlich. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Lehrpersonen, insbesondere zwischen Klassenlehrpersonen und dem Schulischen Heilpädagogen (SHP), ist für die integrative Schulform von grundlegender Bedeutung.

Zusammenarbeit

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Primarschule Küsnacht setzt ab Schuljahr 2010/2011 die Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes und der neuen Sonderpädagogischen Verordnung wird die integrative, interdisziplinäre Ausrichtung des Sonderpädagogischen Angebotes unterstrichen.

Neue Sonderpädagogische Verordnung

- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005.
- Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000.
- Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11.7.2007.

Kantonale Vorgaben

2. Die Förderangebote

2.1 Integrative Förderung



2.1.1 Angebot

Die integrative Förderung (IF) ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten wird. Es unterstützt die Klassenlehrpersonen, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse der Schüler eine den Unterricht in der Regelklasse ergänzende integrative Förderung notwendig machen. Besondere pädagogische Bedürfnisse umfassen sowohl Schwierigkeiten als auch besondere Stärken und Begabungen.

Die Schulischen Heilpädagogen (SHP) bringen ihre förderdiagnostischen Kompetenzen in allen Formen der Unterstützung ein, um das jeweilige Angebot möglichst zielgerichtet auf die besonderen pädagogischen Bedürfnisse der Schüler abstimmen zu können.

Schüler, die voraussichtlich den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht gewachsen sein werden und für die der Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist, werden durch zusätzliche IF-Lektionen so gefördert, dass sie möglichst den Anschluss im Laufe des ersten Schuljahres finden.

Die integrierte Unterstützung findet, wenn immer möglich, im Klassenzimmer statt. Teamteaching soll grundsätzlich in jeder Klasse stattfinden können.

Mindestens ein Drittel des Pensums der IF-Lehrperson wird für Teamteaching eingesetzt. Die Schulleitung kann in Absprache mit der IF-Lehrperson und den beteiligten Klassenlehrpersonen diesen Anteil erhöhen.

Bedürfnisse wegen Schwächen oder Stärken

Kinder, die den Anforderungen der 1. Klasse nicht gewachsen sind

*Teamteaching
Ein Drittel der IF-Ressourcen
Erhöhung durch SL möglich*

2.1.2 Ziele und Formen

Primäre Zielsetzung ist die bestmögliche soziale und schulische Integration der Kinder und Jugendlichen in den Klassenverband einer Regelklasse sowie Partizipation an möglichst allen Aktivitäten der Regelschule. Soziale Integration und gelebte schulische Gemeinschaft sind gleichzeitig Mittel und Ziel des Integrationsprozesses. Die inhaltlich-fachliche Integration findet durch Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand statt, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Schulische Heilpädagogen helfen mit, den Unterricht individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ihr Auftrag erfordert deshalb einen engen Bezug zur Regelklasse, wobei die aktuelle Klassensituation (Zusammensetzung der Schülerschaft, Ressourcen und Belastung aller beteiligten Personen) berücksichtigt werden muss.

Eine wichtige Aufgabe der IF ist die Vermittlung von Strategien, wie man sich gemäss den individuellen Lernvoraussetzungen Lerninhalte und Kompetenzen aneignen kann. Die Lernbereitschaft soll erhalten und gefördert werden.

Individualisierung und Gemeinschaftsbildung



Schulgemeinde Küsnacht

Können die Lernziele in einem Unterrichtsgegenstand nicht erreicht werden, werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs individuelle Lernziele vereinbart, die sich so weit als möglich am Lehrplan zu orientieren haben.

Individuelle Lernziele

Die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und dem Schulischen Heilpädagogen enthält auch beratende Elemente, z.B.:

Beratung

- Beratung und Unterstützung bei schwierigen Unterrichtssituationen;
- Beratung und Unterstützung bei Elternarbeit;
- Beratung und Unterstützung für Förder- und Unterrichtsmaterialien.

Teamteaching meint die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung kommunikativer Lehr- und Lernprozesse.

Teamteaching

Der Unterricht im Teamteaching ist Bestandteil der Förderplanung des einzelnen Kindes und deckt sich nach Möglichkeit mit den entsprechenden Förderzielen.

Die gemeinsame Planung und Reflexion des Unterrichts ist für das Gelingen des Teamteachings eine entscheidende Voraussetzung. Dafür sind regelmässige Gespräche notwendig. Die beteiligten Lehr- und Fachpersonen reflektieren diese Kooperation und entwickeln ihr Teamteaching weiter.

Nebst der konkreten inhaltlichen Planung ist auch eine klare Abmachung über die Rollenaufteilung in der jeweiligen Unterrichtssequenz notwendig.

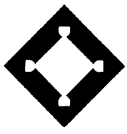
Teamteaching findet in jeder Klasse statt, z.B. in folgenden Formen:

- die Klassenlehrperson unterrichtet und der SHP unterstützt einzelne Kinder mit breiterem heilpädagogischem Angebot innerhalb des gleichen Lerninhalts;
- gemeinsames Unterrichten: Beide Lehrkräfte referieren abwechselungsweise. Sie moderieren den Gruppenprozess gemeinsam;
- der SHP verantwortet innerhalb des Unterrichts eine Unterrichtssequenz, z.B. Werkstatt, Übungsphase, etc.;
- beide Lehrpersonen unterstützen gleichzeitig Schülergruppen oder einzelne Schüler;
- der SHP übernimmt eine Gruppe oder Halbklassse innerhalb des gleichen Unterrichtsgegenstandes.

Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen können auch in Fördergruppen gefördert werden. Der Gruppenunterricht ist dann integrativ und förderlich, wenn er Prinzipien der integrativen Didaktik umsetzt (z.B. Individualisierung und Differenzierung, Handlungsorientierung, Lernprozessbegleitung, selbsttätiges Lernen).

Fördergruppenunterricht

Die Förderung von Schülern in Fördergruppen findet in den folgenden Bereichen nach ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) statt:



Schulgemeinde Küsnacht

- allgemeines Lernen;
- mathematisches Lernen;
- Spracherwerb und Begriffsbildung;
- Lesen und Schreiben;
- Umgang mit Anforderungen;
- Kommunikation;
- Bewegung und Mobilität;
- für sich selber sorgen;
- Umgang mit Menschen;
- Freizeit, Erholung und Gemeinschaft.

IF als Einzelunterricht soll nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Einzelunterricht

Aus dem Schulischen Standortgespräch können drei mögliche schülerbezogene Massnahmenvorschläge resultieren:

Drei Massnahmenvorschläge aus dem SSG

- a) Geringer Förderbedarf: Weiterarbeit an Klassenlernzielen, keine individuelle Unterstützung durch IF notwendig. Allenfalls situative Unterstützung im Rahmen des Teamteachings.
IF wird nicht als Einzelmassnahme angeordnet, der Schüler wird nicht erfasst (generelle Zuweisung).
- b) Mittlerer Förderbedarf: Weiterarbeit an den Klassenlernzielen; partiell individuelle Unterstützung durch IF sinnvoll oder notwendig.
IF wird nicht als Einzelmassnahme angeordnet, der Schüler wird nicht erfasst (generelle Zuweisung).
- c) Hoher Förderbedarf: Festlegung von individuellen Lern- oder Förderzielen in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung in den ICF-Bereichen (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit).

IF wird als Einzelmassnahme angeordnet, der Schüler wird erfasst, individuelle Förderplanung (individuelle Zuweisung).

2.1.3 Ressourcen und Organisation

Für die IF stehen 0.4 (Kindergartenstufe), 0.5 (Primarstufe) und 0.3 (Sekundarstufe) Vollzeiteinheiten pro 100 Schüler zur Verfügung.

Pensenpool

Innerhalb der Schule verteilt die Schulleitung die zur Verfügung stehenden IF- Ressourcen (vgl. Kap. 4.4).

Schulleitung verteilt IF- Ressourcen

Bei der Ressourcenzuteilung ist zu beachten, dass die 1. Klassen möglicherweise mehr Ressourcen erhalten, wenn sie Schüler fördern, die bei entsprechendem Angebot der Einschulungsklasse zugewiesen worden wären. Das sind Schüler, die den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht oder erst teilweise gewachsen sind und für die der Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist.

1.Klassen mit dafür nicht bereiten Kindern



Schulgemeinde Küsnacht

Klassen mit aktuell besonders hoher Heterogenität und damit verstärktem Förderbedarf sollen bei der Zuteilung entsprechend berücksichtigt werden. *Klassen mit speziell hoher Heterogenität*

Mit den IF-Ressourcen soll die Begabtenförderung im Regelklassenunterricht umgesetzt werden. *Begabtenförderung*

Ein volles Unterrichtspensum der IF-Lehrperson beträgt 28 Lektionen. Pensen unter 50% sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Bei einem Unterrichtspensum von 10 bis 20 Wochenlektionen wird eine Lektion, bei einer Verpflichtung ab 21 Wochenlektionen werden zwei Lektionen für Planung, Zusammenarbeit und Administration eingesetzt. *Pensum
IF-Lehrperson*

2.1.4 Abläufe und Verfahren

Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs. Dies gilt auch für Klassenwiederholungen oder Klassensprünge (siehe HB 6.2.1 Klassensprung, Vorbereitung und Durchführung, Leitfaden). Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Sie verfügt die Massnahme. *Schulisches Standortgespräch,
Massnahmen und Klassenwiederholungen*

Das Original der Verfügung geht mit Rechtsmittelbelehrung an die Eltern, eine Kopie geht an die Verwaltung (Schülerdossier) und an die beteiligten Lehr- und Fachpersonen.

Bei Dissens entscheidet die Schulpflege nach Beizug des Schulpsychologischen Dienstes. Die Eltern können einen solchen Entscheid anfechten.

Die Klassenlehrperson beantragt zusammen mit den Eltern die anzuordnende Massnahme bei der Schulleitung. Das Protokoll des Schulischen Standortgesprächs ist Bestandteil des Antrags. *Antrag*

Der SHP pflegt Kontakt zu allen Klassen und kennt die Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Grundsätzlich findet also IF in allen Klassen statt, auch wenn für keinen Schüler eine individuelle IF-Massnahme verfügt wurde. *SHP in jeder Klasse*

Der Schulische Heilpädagoge und die Klassenlehrperson führen alle zwei Wochen eine Besprechung durch in einer festzulegenden Struktur (Zeitgefäss/Inhalt/Ablauf). *Kooperation SHP – Klassenlehrperson*

Für jedes Kind, unabhängig auf welcher Stufe und in welcher Klasse es sich befindet, ist der Zuweisungsprozess zur Integrativen Förderung identisch: Zuerst wird versucht, den Schüler im Rahmen der generell zugeordneten Ressourcen adäquat zu unterstützen. *Gleiche Zuweisung für alle*

Wenn die im Rahmen des Teamteachings leistbare Förderung nicht mehr genügt, wird ein Schulisches Standortgespräch eingeleitet. *Individuell zugeteilte Ressourcen*

Für die Auswahl, welche Kinder für eine individuelle Förderplanung in Frage kommen, ist der SHP zuständig. Er erstellt auch die individuelle Förderplanung. *SHP ist zuständig für individuelle Förderplanung*



Schulgemeinde Küsnacht

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) wird dann eingeschaltet, wenn zwischen Eltern und Schule ein Dissens (Unklarheit und Uneinigkeit) besteht oder wenn individuelle Lernziele festgelegt werden müssen oder die Massnahme Psychotherapie geprüft werden soll. Bei Dissens entscheidet die Schulpflege.

Dissens, individuelle Lernziele

Die Massnahme wird halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs mit den Eltern, den beteiligten Lehrpersonen sowie gegebenenfalls weiteren Fachpersonen überprüft und allenfalls weitergeführt, ausgesetzt oder beendet. Zu diesem Standortgespräch lädt die Klassenlehrperson ein. Sie achtet darauf, dass alle in die Förderung involvierten Personen beteiligt werden.

*Überprüfen
Beenden*

Das Protokoll des Standortgesprächs wird im Schülerdossier abgelegt (vgl. Kap.4.5.3).

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Der SHP wird bei der Beurteilung beigezogen. Alle Schüler erhalten das reguläre Zeugnis. Für Schüler mit individuellen Lernzielen legt der SHP einen Vorschlag für den Lernbericht vor, sie erhalten in den entsprechenden Fächern keine Note. Es wird auf den Lernbericht verwiesen.

Beurteilung: Zeugnis, Lernbericht

Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn mit Unterstützung des Schulischen Heilpädagogen an den Klassenlernzielen gearbeitet wird und dies im Schulischen Standortgespräch so vereinbart wurde. Der Lernbericht ist integraler Bestandteil des Zeugnisses.

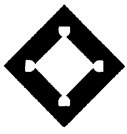
Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation und für die Gesamtbeurteilung der Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Sie überschaut die vereinbarten Massnahmen und Förderziele. Der SHP trägt die Verantwortung für die Förderplanung und das Verfassen von Lernberichten. Die Klassenlehrperson und der SHP legen weitere Zuständigkeiten fest, vor allem die Koordination und Kommunikation von Massnahmen und deren Überprüfung.

*Verantwortung,
Zuständigkeiten*

Für eine allfällige Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten ist der SHP zuständig.

Der SHP verfügt über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson auf der entsprechenden Stufe sowie über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Schulischer Heilpädagogik. Lehrpersonen mit einem stufenfremden Diplom und einem Diplom in Schulischer Heilpädagogik werden mit einer Auflage für Zusatzleistungen für die Tätigkeit in der IF auf allen Stufen zugelassen. Näheres regelt das Volksschulamt. Fehlt die heilpädagogische Ausbildung, muss diese innerhalb von drei Jahren an einer entsprechenden Hochschule begonnen werden.

Personelles



Schulgemeinde Küsnacht

Lehrpersonen, die bisher in der Integrativen Schulungsform (IF), in Kleinklassen oder als heilpädagogische Fachlehrpersonen ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik unterrichteten, können durch das Volksschulamt „sur dossier“ für diese Tätigkeit anerkannt werden.

Für diese Lehrpersonen und für Inhaber eines älteren Diploms in Schulischer Heilpädagogik, die ihre Kompetenzen im Bereich der Integrativen Förderung erweitern möchten, bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Weiterbildungsmodule an. Die Schule Küsnacht begrüsst entsprechende Weiterbildungen grundsätzlich.

2.2 Begabungs- und Begabtenförderung

2.2.1 Angebot

Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Regelschule. Sie berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Schüler. Sie geschieht grundsätzlich innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Begabungsförderung als Grundauftrag

Begabtenförderung meint die Angebote und Massnahmen für ausgeprägt begabte Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

Begabtenförderung durch IF

Kann eine angemessene Förderung im Regelunterricht nicht gewährleistet werden, kommt zuerst die Integrative Förderung (IF) zum Zug.

Die Schule Küsnacht stellt auf eigene Kosten zusätzliche Angebote zur Begabtenförderung zur Verfügung. Leistungsstarke Schüler werden entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert und herausgefordert und arbeiten somit vermehrt auch an ihren Leistungsgrenzen.

Begabtenförderung durch kommunale Angebote

2.2.2 Ziele und Formen

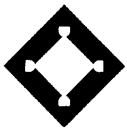
Ein begabungsfördernder Unterricht gehört zum Grundauftrag der Volksschule und hat folgende Ziele:

Ziele

- vorhandene Begabungen der Schüler wahrnehmen und fördern;
- Interessen der Schüler stärken;
- ermöglichen, dass Basislernziele von allen erreicht werden und von vielen überschritten werden dürfen;
- Anregung auf einem hohen Niveau ermöglichen;
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schüler fördern;
- eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen.

Lehrpersonen und Eltern sind in erster Linie verantwortlich für das Erkennen von Begabungen.

Erkennen des Förderbedarfs



Schulgemeinde Küsnacht

Enrichment ist eine Form der Differenzierung des Unterrichtsstoffes. Die Lerninhalte werden mit besonderen Aufgaben angereichert, welche ein vertieftes, selbstständiges Arbeiten ermöglichen. Dies kann auch in Form eigener Projekte geschehen.

Begabungsförderung, Enrichment

Der Ansatz der Akzeleration fokussiert die Lerngeschwindigkeit der begabten Schüler. Auf Klassenebene können dabei die obligatorischen Lernziele des Lehrplans in kürzerer Zeit erreicht werden.

Akzeleration, Compacting

Beschleunigung wird möglich, indem Inhalte in geraffter Form und folglich schneller durchlaufen werden oder indem eine Auswahl des Lerninhalts mit herausfordernden Aufgaben gestellt wird. Diese Form der Akzeleration - das Compacting - ist eine Unterrichtsmethode, die eine sinnvolle Anpassung des Lehrplans für begabte und hochbegabte Schüler vorsieht. Aufgrund eines Vortests zu einem Thema wird geprüft, ob oder was ein Schüler noch zu lernen braucht. Entsprechend werden die Inhalte auf das Notwendige gestrafft und intensiviert. Dafür ist die Klassenlehrperson im Sinne der individualisierenden Unterrichtsgestaltung zuständig. Ergänzend dazu kann durch die Fachlehrperson für Begabtenförderung oder durch den SHP für die durch die Beschleunigung gewonnene Zeit ein spezielles Förderprogramm erstellt werden.

Kinder, die einen Entwicklungsvorsprung aufweisen, können frühzeitig das erste oder das zweite Kindergartenjahr oder die erste Klasse besuchen.

Frühzeitige Einschulung

Kinder, deren Entwicklungsstand und schulische Leistungsfähigkeit dies erlauben, können eine Klasse überspringen (HB 6.2.1). Der Schritt soll unter Einbezug des Schülers, der Eltern, der Lehrpersonen und des SHP sorgfältig geprüft werden. Nicht alle Schüler wollen das Umfeld ihrer Klasse verlassen. Die Situation kann sich dadurch entspannen, dass sie die Wahl gehabt haben.

Überspringen einer Klasse

Es sollen auch Schüler mit förderungswürdigen Teilbegabungen in Bereichen wie Kunst und Sport unterstützt werden. Dabei kann es sich auch um schulisch eher schwächere Schüler handeln.

Förderungswürdige Teilbegabungen

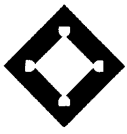
Für ausgewiesene förderbedürftige Schüler übernimmt die Schulpflege die Kosten für den Besuch von öffentlichen Kunst- und Sportschulen.

Übernahme der Kosten von Spezialschulen

Schüler, die in einem oder mehreren schulischen Entwicklungsbereichen Leistungen zeigen, die ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind, werden in ihrer Schule zusätzlich durch eine Fachperson betreut. Diese Schüler können auch projektartig einzelne Themen der Fachbereiche Mathematik und Naturwissenschaften, Sprache, Philosophie und Ethik bearbeiten. Dem Schüler wird ermöglicht, an diesem Projekt auch während einiger Zeit in der Regelklasse zu arbeiten. Die gewonnenen Erkenntnisse dieser Schüler sollen in geeigneter Form in die Klasse zurückfliessen. Mit der dezentralen Begabtenförderung will die Schule Küsnacht die kommunalen Möglichkeiten der gezielten Förderung ausschöpfen.

Dezentrale Begabtenförderung

Nutzung der kommunalen Möglichkeiten



Schulgemeinde Künsnacht

Es soll die Einrichtung eines Self-Study-Centers pro Schule geprüft werden. Die Schüler können dort selbstorganisiert lernen und z.B. selbstständig Experimente durchführen. Die Fachperson für Begabtenförderung ist für Einrichtung und Betrieb zuständig. Sie stellt Versuchsmaterialien und Anleitungen zur Verfügung. Sie bereitet zugunsten und zur Entlastung der Klassenlehrpersonen entsprechend Lernmaterialien auf.

Self-Study-Center

Wettbewerbe bieten den Schülern die Möglichkeit, ihr Können und Wissen zu zeigen und sich mit anderen zu messen. Sie vermögen begabte und lernwillige Schüler zu Mehrleistungen zu ermutigen (Literatur- und Schreibwettbewerbe, naturwissenschaftliche Wettbewerbe). Die Fachperson für Begabtenförderung stellt Versuchsmaterialien und Anleitungen zur Verfügung. Sie bereitet zugunsten und zur Entlastung der Klassenlehrpersonen entsprechend Lernmaterialien auf.

Wettbewerbe

Die Weiterbildung der Lehrpersonen im Bereich der Begabtenförderung soll regelmässig gefördert werden. Sie soll möglichst praxisnah sein und den schulhausübergreifenden Austausch nutzen.

Weiterbildung der Lehrpersonen

2.2.3 Ressourcen und Organisation

Die Ressourcen für Begabtenförderung werden als IF-Lektionen durch den Kanton und im Rahmen des kommunalen Angebots durch die Gemeinde finanziert.

Finanzierung durch Kanton und Gemeinde

Der SHP stellt in Absprache mit der Schulleitung die Begabtenförderung in den Klassen als IF sicher.

Begabtenförderung (generell als IF)

Für jede Schule ist eine Fachlehrperson für die Begabtenförderung zuständig. Sie verfügt über eine Qualifikation in Begabtenförderung oder ist SHP.

Fachlehrperson für Begabtenförderung

Die Schulpflege legt die Anzahl Wochenlektionen fest, die für die Begabtenförderung in den einzelnen Schulen für das Konzept „Einstein“ zur Verfügung stehen. Diese werden durch die Schulleitungskonferenz abhängig von der Gesamtschülerzahl auf die Schulen verteilt.

Wochenlektionen für Begabtenförderung (individuell)

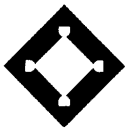
Die Fachlehrpersonen für Begabtenförderung und die Schulleitung bestimmen in der Schuljahresplanung die Nutzung dieser Wochenlektionen. Bei Bedarf kann die Nutzung während des Schuljahres durch die Schulleitung verändert werden.

2.2.4 Abläufe und Verfahren

Für die Zuweisung, sowohl im Rahmen der IF als auch in der dezentralen Begabtenförderung, ist ein Schulisches Standortgespräch mit der Vereinbarung der individuellen Förderziele durchzuführen. Die Lehrpersonen, Eltern und Schüler füllen die Fragebogen (HB 6.4.1.1.1-6) aus, die Entscheidung trifft die Schulleitung. Sie verfügt die Massnahme. Das Original der Verfügung geht mit Rechtsmittelbelehrung an die Eltern, eine Kopie geht an die Verwaltung (Schülerdossier) und an die beteiligten Lehr- und Fachpersonen.

Zuweisung

Fragebogen



Schulgemeinde Küsnacht

Zweimal jährlich erhalten die Schüler von den Fachlehrpersonen als Ergänzung zum Zeugnis (HB 6.4.1.2.1/2).	<i>Lernberichte</i>
Für das Überspringen einer Klasse gilt HB 6.2.1 (Klassensprung, Vorbereitung und Durchführung - Leitfaden vom 01.06.2010).	<i>Überspringen einer Klasse (s.HB 6.2.1)</i>
Bei Uneinigkeit oder Unklarheit über die Zuweisung für das Angebot Begabtenförderung (z.B. Einzelförderung) wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn diese Begabungen schwer zu erkennen sind (Minderleistungen) oder diese evtl. der Grund für Entwicklungsstörungen sein könnten. Ergebnisse von IQ-Tests oder Schulnoten sind als alleinige Zuweisungskriterien nicht ausreichend.	<i>Schulpsychologischer Dienst</i>
Die Fortsetzung der Massnahme mit allenfalls angepassten Förderzielen oder die Beendigung der Massnahme werden durch das SSG halbjährlich beschlossen.	<i>Weiterführen, Beenden</i>
Förderlehrpersonen in der IF verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik. Arbeitet die Förderlehrperson ausschliesslich im Bereich der Begabtenförderung, benötigt sie in der Regel statt dem Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik eine entsprechende Ausbildung für Begabtenförderung (z. B. ECHA oder MAS «Integrierte Begabungs- und Begabtenförderung»). Ein Beizug von Fachexperten kann je nach Angebot angezeigt sein. Die Anstellung der Fachpersonen bei gemeindeeigenen Angeboten liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde.	<i>Personelles</i>
Aufgaben der Fachperson für die Begabtenförderung: <ul style="list-style-type: none">- entwickelt und begleitet vertiefte Lernsequenzen einzelner Kinder innerhalb oder ausserhalb der Klasse (Konzept Einstein in der Schule);- plant mit der Lehrperson zusammen die Diagnostik zur Erfassung des besonderen pädagogischen Bedarfs zur internen Begabtenförderung;- identifiziert in Kooperation mit Lehrpersonen, SHP, Kindern und Eltern Verhalten, das auf besondere Begabung hinweist;- nimmt bei Bedarf am SSG teil;- ist zuständig für Einrichtung und Betrieb des Self-Study-Centers;- erarbeitet Lernmaterialien für Begabtenförderung zugunsten und zur Entlastung der Klassenlehrpersonen;- unterstützt die Kinder dabei, die gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form in ihre Klasse / Schule einzubringen.	<i>Arbeitsbeschrieb Fachperson für Begabtenförderung</i>
2.3 Deutsch als Zweitsprache	
2.3.1 Angebot	
Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Durch die DaZ-Angebote (Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen) werden Kinder nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutsch-	<i>Ergänzung und Unterstützung des Regelunterrichts</i>



Schulgemeinde Küsnacht

kompetenzen (Hochdeutsch) so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

Zur Zielgruppe der DaZ-Förderung zählen demnach jene Schüler, deren Sprachstand im Deutsch von der DaZ-, Regel- oder der IF-Lehrperson als ungenügend eingeschätzt wird, um erfolgreich am Regelklassenunterricht teilnehmen zu können.

Für eine effiziente DaZ-Förderung ist die Rolle der DaZ-Lehrperson im Schulhaus zentral. Sie ist Fachperson in allen Fragen des Zweitspracherwerbs. Sie ist für die Sprachstandserfassung zuständig, erstellt eine individuelle DaZ-Förderplanung, misst und dokumentiert den individuellen Lernfortschritt und kommuniziert diesen gegenüber der Regellehrperson, dem Kind, dessen Eltern und der Schulleitung.

Zur guten Vernetzung der DaZ-Lehrperson gehört, dass sie Mitglied des Sonderpädagogischen Fachteams ist.

Rolle der DaZ-Lehrperson

2.3.2 Ziele und Formen

Der Sprachaufbau richtet sich nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Europäischer Referenzrahmen

DaZ im Kindergarten richtet sich an Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten.

DaZ im Kindergarten

Der Unterricht findet während der Unterrichtszeit und in der Standardsprache statt. Es wird in Gruppen gearbeitet. In besonderen Ausnahmefällen wird in Absprache mit der Kindergartenlehrperson Einzelunterricht durchgeführt. Der Unterricht findet je nach Situation und Absprache in einem separaten oder gemeinsamen Raum statt. Die DaZ-Lehrperson greift Alltagserlebnisse aus der unmittelbaren Umgebung der Kinder auf, ermuntert sie zum Zuhören, Sprechen, Erzählen und Spielen.

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schüler der Primarstufe ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen, welche Deutsch als Zweitsprache neu lernen. Dies sind oftmals neu zugezogene Schüler nichtdeutscher Erstsprache.

Zielgruppe Anfangsunterricht

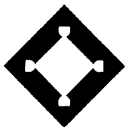
Der Anfangsunterricht strebt folgende Ziele an:

Ziele Anfangsunterricht

- die Schüler verstehen einfache Sätze auf Deutsch und drücken sich in einfachen Sätzen aus;
- sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse und der Schule verständigen und sind sprachlich selbständig;
- sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen, drücken sich auf Deutsch aus, wenn sie etwas nicht verstehen.

Der Anfangsunterricht wird in Gruppen oder für Einzelne als intensiver Aufnahmeunterricht täglich während eines Jahres angeboten. Die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson besprechen die Förderziele und ihre Umsetzung. Es wird möglichst früh eine Verbindung zum Regelunterricht hergestellt, damit der sprachliche, soziale und stoffliche Anschluss gewährleistet ist.

*Formen Anfangsunterricht
1 Jahr täglich*



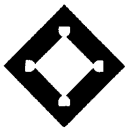
Schulgemeinde Küsnacht

Nach Möglichkeit sollen für den täglichen Anfangsunterricht schuleinheitsübergreifende Gruppen gebildet werden.	<i>Anfangsunterricht, schul-übergreifende Gruppen</i>
Der DaZ-Aufbauunterricht dauert zwei Jahre und richtet sich an Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Dies sind Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die in der Regel während eines Jahres den DaZ-Anfangsunterricht besuchten. Eine Sprachstandserhebung der DaZ-Lehrperson sowie die Beobachtung und Beurteilung durch die Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson bilden die Grundlage für einen Antrag an die Schulleitung, ob ein Schüler DaZ-Aufbauunterricht erhält. Im Einzelfall sind Abweichungen auf Grund von Sprachstandserhebungen zulässig.	<i>Aufbauunterricht</i>
DaZ-Aufbauunterricht findet nach Absprache von Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson in verschiedenen Formen des Teamteachings sowohl innerhalb des Regelunterrichts als auch in separierten Kleingruppen statt.	<i>Teamteaching</i>
Die Lernziele des Aufbauunterrichts sind: <ul style="list-style-type: none">- die Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen;- sie verfügen über eine Sprachkompetenz in Deutsch, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.	<i>Ziele Aufbauunterricht</i>
Die DaZ-Förderung (Anfangs- und Aufbauunterricht) findet innerhalb der regulären Unterrichtszeit oder während der Betreuungslektionen statt.	<i>innerhalb der Unterrichtszeit</i>
2.3.3 Ressourcen und Organisation	
Die Schulleitung schätzt den Bedarf im Juni ein und stellt Antrag an die Schulpflege.	<i>Einschätzung des Bedarfs durch Schulleitung</i>
Die Schulpflege legt aufgrund der Anträge der Schulleitungen (erhobene Zahlen der DaZ-Lernenden) und gemäss den kantonalen Richtlinien die gesamte Zahl der DaZ-Wochenlektionen fest und teilt die Anzahl DaZ-Wochenlektionen den einzelnen Schulen zu.	<i>DaZ-Pensen-Pool</i>
Innerhalb der Schule teilt die Schulleitung in Absprache mit den DaZ-Lehrpersonen die zur Verfügung stehenden DaZ-Ressourcen zu (vgl. Kap. 4.4).	<i>Schulleitung verteilt DaZ-Ressourcen</i>
Der Anfangs- und der Aufbauunterricht findet in der Regel als Gruppenunterricht statt.	<i>Gruppenunterricht</i>
DaZ-Anfangsunterricht: Pro Schüler stehen im ersten Jahr zwei Wochenlektionen zur Verfügung (ohne KG). Die Schulpflege kann das Angebot erhöhen, um zu gewährleisten, dass einzelne Schüler im Anfangsunterricht mindestens eine Lektion pro Tag besuchen.	<i>DaZ-Anfangsunterricht, Erhöhung des Pools durch Schulpflege möglich</i>



Schulgemeinde Küsnacht

<p>DaZ-Aufbauunterricht: 0.5 - 0.75 Wochenlektionen pro Schüler (alle DaZ-Lernenden, die aufgrund des Sprachstandes, der mit dem DaZ-Sprachstandsinstrumentarium sowie durch die Beobachtung und Beurteilung durch die Klassen- und DaZ-Lehrperson festgestellt wurde, weiterhin einen DaZ-Unterricht brauchen). Die Schulpflege kann das Angebot erhöhen, um zu gewährleisten, dass einzelne Schüler im Aufbauunterricht mindestens zwei Lektionen pro Woche besuchen.</p>	<p><i>DaZ-Aufbauunterricht</i></p>
<p>DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe: 0,5 - 0.75 Wochenlektionen pro Schüler. Eine Lektion dauert 45 Minuten. Der Unterricht kann in Gruppen oder in begründeten Fällen ausnahmsweise als Einzelunterricht stattfinden. Die Schulpflege kann das Angebot erhöhen, um zu gewährleisten, dass einzelne Schüler im Kindergarten mindestens zwei Lektionen pro Woche besuchen.</p>	<p><i>DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe</i></p>
<p>Ein volles Unterrichtspensum der DaZ-Lehrperson beträgt 28 Lektionen. Pensum unter 40% sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Bei einem Unterrichtspensum von 10 bis 20 Wochenlektionen wird eine Lektion, bei einer Verpflichtung ab 21 Wochenlektionen werden zwei Lektionen für Planung, Zusammenarbeit und Administration eingesetzt.</p>	<p><i>Pensum DaZ-Lehrperson</i></p>
<h3>2.3.4 Abläufe und Verfahren</h3>	
<p>Zur Feststellung des Sprachstandes wird das DaZ-Sprachstands-Instrumentarium eingesetzt. Die Sprachstandserfassung erfolgt durch die DaZ-Lehrperson in Zusammenarbeit mit dem SHP.</p>	<p><i>Sprachstands-Instrumentarium</i></p>
<p>Im Schulischen Standortgespräch sprechen die Lehrpersonen des DaZ und der Regelklasse die Förderziele, die Umsetzung der Förderung und die wünschbare Anzahl der zu besuchenden DaZ –Lektionen mit den Eltern ab. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Sie verfügt die Massnahme. Das Original der Verfügung geht mit Rechtsmittelbelehrung an die Eltern, eine Kopie geht an die Verwaltung (Schülerdossier) und an die beteiligten Lehr- und Fachpersonen.</p>	<p><i>SSG</i></p>
<p>Bei offensichtlichem Förderbedarf (fehlende Deutschkenntnisse) muss kein SSG durchgeführt werden.</p>	<p><i>Offensichtlicher Förderbedarf</i></p>
<p>Die DaZ-Lehrperson koordiniert und leitet das Aufnahmegespräch für die Schüler des Aufbauunterrichts.</p>	<p><i>Aufnahmegespräch</i></p>
<p>Die Schulleitung verteilt den grösseren Teil der zur Verfügung stehenden DaZ-Ressourcen auf die Pädagogischen Teams (PT). Die Pädagogischen Teams verteilen diese Stunden gemeinsam mit den DaZ-Lehrpersonen entsprechend dem DaZ-Förderbedarf der Klassen und der einzelnen Schüler für generelle und individuelle Förderung.</p>	<p><i>Zuteilung an PT</i></p>



Schulgemeinde Küsnacht

Gemäss § 29 Abs. 2 VSM müssen DaZ-Lehrpersonen, die im Aufnahmeunterricht und in Aufnahmeklassen unterrichten, über folgende Qualifikationen verfügen:

Personelles

- ein schweizerisches oder ausländisches Lehrdiplom für die Volksschule (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe), das durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt ist sowie
- eine DaZ-Zusatzqualifikation aus einem Zertifikatslehrgang der PHZH oder
- eine gleichwertige Weiterbildung aus einer andern Institution.

Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt der Einführung der Verordnung Sonderpädagogischen Massnahmen in der Gemeinde DaZ unterrichten, können durch das Volksschulamt „sur dossier“ für diese Tätigkeit anerkannt werden. Für diese Lehrpersonen bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Weiterbildungsmodule an. Die Schule Küsnacht begrüsst entsprechende Weiterbildungen grundsätzlich.

2.4 Logopädische Therapie

2.4.1 Angebot

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten oder Störungen des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

Mündlicher und schriftlicher Spracherwerb

Zielgruppe der logopädischen Therapie sind sprachbehinderte Kinder und Jugendliche, die in ihrer Sprachentwicklung und Kommunikationsfähigkeit (Lautbildung, Lautunterscheidung, Grammatik, Wortschatz, Sprachgebrauch, Sprachverständnis, Rede, Stimme, Stimmklang, Schriftsprache) gefördert werden müssen.

Zielgruppe

Therapeutisches Fachwissen soll, wo immer möglich dem System Schule zugute kommen in Form von Fachberatung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Unterrichtsbeobachtung, präventiven Interventionen, integrativen Einsätzen (Teamenteaching).

Nutzung für das System Schule

2.4.2 Ziele und Formen

Die Ziele der logopädischen Therapie sind:

- auflösen von Stagnationen in spezifischen Entwicklungsbereichen;
- Aufarbeiten von Sprachdefiziten, Verbesserung der zugrunde liegenden Basisfunktionen;
- erarbeiten von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien;
- unterstützen der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung mit den Mitteln der logopädischen Therapie;
- enge Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld sicherstellen;
- Umfeld für die besondere Problematik sensibilisieren.

Ziele logopädischer Therapie



Schulgemeinde Küsnacht

Das Angebot Logopädische Therapie umfasst die folgenden Interventionsformen:

- kind-, bzw. fallbezogene Intervention;
- fachbezogene Intervention.

Zwei Interventionsformen

Kind- bzw. fallbezogene Interventionen (80%):

- Abklärung / Diagnostik, Indikation;
- ambulante Einzel- und Gruppentherapie;
- integrative Förderung der Schüler im Klassenverband;
- therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch / Beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit).

Kindbezogene Intervention 80%

Mit der kind- bzw. fallbezogenen Intervention leistet die Logopädie einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Integration eines Schülers in die Volksschule.

Fach- und klassenbezogene Interventionen (20%):

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- Präventive Interventionen;
- integrative Sprachförderung im Klassenverband mindestens 1 Lektion pro Woche des Pensums des Therapeuten.

Fach- und klassenbezogene Intervention 20%

Im Sonderpädagogischen Fachteam soll die Kooperation und die Vernetzung mit Schule, DaZ, IF sichergestellt werden.

Sonderpädagogisches Fachteam

2.4.3 Ressourcen und Organisation

Für Therapien stehen insgesamt 0.6 (Kindergartenstufe) 0.4 (Primarstufe) und 0.1 (Sekundarstufe) Vollzeiteinheiten VZE pro 100 Schüler zur Verfügung.

Poolressourcen

Für Logopädie sollen davon ca. 50 – 70% der Gesamtressourcen (Kindergarten- und Primarstufe) aufgewendet werden. Auf der Sekundarstufe ist der Anteil höher, da die Psychomotorik-Therapie sehr selten eingesetzt wird.

Werden diese Ressourcen nicht verwendet, werden sie für IF eingesetzt. Das muss vom Volksschulamt bewilligt werden.

Die Dauer einer Therapieeinheit sollte nach Möglichkeit diejenige einer Lektion (45 Minuten) nicht unterschreiten. Dieses Prinzip kann durch Gruppenunterricht gefördert werden.

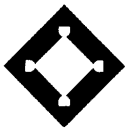
Therapiedauer

Therapien müssen schulisch indizierte Massnahmen sein. Schulisch indiziert bedeutet: Ohne diese Therapie ist die schulische Entwicklung des Schülers gefährdet oder es sind negative Auswirkungen im schulischen Alltag festzustellen.

Kosten für schulisch indizierte Massnahmen

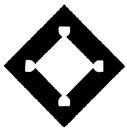
Schüler, die eine Privatschule oder eine andere nicht gemeindeeigene Schule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf logopädische Therapie an der für den Wohnort zuständigen Durchführungsstelle.

Privatschulen



2.4.4 Abläufe und Verfahren

Die Zuweisung zur Logopädischen Therapie erfolgt durch das Verfahren Schulisches Standortgespräch, an dem der Logopäde bei Bedarf teilnimmt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Sie verfügt die Massnahme. Das Original der Verfügung geht mit Rechtsmittelbelehrung an die Eltern, eine Kopie geht an die Verwaltung (Schülerdossier) und an die beteiligten Lehr- und Fachpersonen.	<i>Zuweisung</i>
Es wird eine fachspezifische Abklärung durchgeführt. Die Ergebnisse der Abklärung werden in einem Bericht festgehalten und durch die logopädische Fachperson den Beteiligten des SSG kommuniziert.	<i>Fachspezifische Abklärung</i>
Auf Reihen- und Gruppenuntersuchungen wird verzichtet. Das Erfassen von Schülern mit besonderen Bedürfnissen im sprachlichen Bereich wird durch die integrativ ausgerichtete Kooperation der Klassenlehrpersonen mit den Logopäden und den SHP sichergestellt.	<i>Verzicht auf Reihen- und Gruppenuntersuchungen</i>
Die therapeutische Massnahme bzw. die Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, an dem der Logopäde teilnimmt, überprüft.	<i>Überprüfung</i>
Die logopädische Therapie findet in Räumen der Schule Küsnacht statt.	<i>Ort</i>
Aus didaktischen, lernpsychologischen und sozialen Gründen soll die logopädische Therapie nach Möglichkeit und wenn therapeutisch indiziert, auch in Gruppen stattfinden.	<i>Gruppenunterricht</i>
Sofern dies therapeutisch indiziert ist, kann mit Gruppenunterricht angestrebt werden, dass keine Wartelisten geführt werden müssen.	<i>Wartelisten</i>
Therapien werden durch Massnahmen begleitet: <ul style="list-style-type: none">- Sensibilisierung von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten für die besondere Situation der Schüler mit Sprachauffälligkeiten/-störungen;- Vernetzung der Therapie mit dem Unterricht und dem familiären Umfeld;- Möglichkeiten der Unterstützung in Unterricht und Familie.	<i>Vernetzung</i>
Die logopädische Therapie wird in der Regel von Therapeuten, die durch die Schule Küsnacht kommunal angestellt sind, durchgeführt.	<i>Anstellung</i>
Die Schulpflege teilt das Pensum der Logopäden im Rahmen der jährlich festzulegenden Therapie-Gesamtressourcen zu (vgl. Kap. 2.4.3).	<i>Zuteilung Pensum</i>
Der Logopäde verfügt über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie. Die Schulpflege ist als anstellende Instanz verantwortlich für die Überprüfung der erforderlichen Qualifikation.	<i>Personelles</i>



Schulgemeinde Küsnacht

Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist eine Gleichwertigkeitserklärung mit einem Schweizer Diplom bei der EDK einzuholen. Allfällige erforderlichen Ausgleichsmassnahmen sind innerhalb von 3 Jahren zu erbringen.

Über Ausnahmen entscheidet das Volksschulamt.

2.5 Psychomotoriktherapie

2.5.1 Angebot

Die Fähigkeit, sich in Bezug auf die dingliche und soziale Umwelt angemessen zu bewegen und adäquat handeln zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für das schulische Lernen und die Integration in die Lerngemeinschaft.

Förderung der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens

Die Psychomotoriktherapie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die in ihrer Bewegungsentwicklung und in ihrem Bewegungsverhalten eingeschränkt sind und dies Auswirkungen auf ihr emotionales und / oder soziales Verhalten hat.

Der Erwerb von lebenspraktischen und kulturellen Fertigkeiten ist in hohem Mass motorisches Lernen. Die Psychomotoriktherapie unterstützt bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in den Bereichen Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Entwicklung der Persönlichkeit.

Entwicklungs- und Förderbereiche:

- sensorische und motorische Basisfunktionen, Erweiterung des Repertoires an elementaren Sinnes- und Bewegungserfahrungen;
- Koordinationsfähigkeit;
- Bewegungsmotivation, Bewegungsfreude, Selbstvertrauen;
- Bewältigungs- und Kompensationsstrategien;
- soziale, kognitive und emotionale Entwicklung;
- Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld.

2.5.2 Ziele und Formen

Das Angebot Psychomotoriktherapie umfasst die folgenden Interventionsformen:

Zwei Interventionsformen

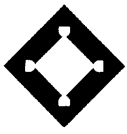
- kind-, bzw. fallbezogene Intervention;
- fachbezogene Intervention.

Kind- bzw. fallbezogene Interventionen (80%):

- Abklärung/Diagnostik, Indikation;
- ambulante Einzel- und Gruppentherapie;
- integrative Förderung eines Schülers im Klassenverband;
- therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch / Beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit);

Kindbezogene Intervention (80%)

Mit der kind- bzw. fallbezogenen Intervention leistet die Psychomotoriktherapie einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Integration eines Schülers in die Volksschule.



Schulgemeinde Küsnacht

Fach- und klassenbezogene Interventionen (20%):

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- präventive Interventionen;
- integrative Förderung im Klassenverband, z.B. grafomotorisches Training;
- integrative Förderung im Klassenverband mindestens 1 Lektion pro Woche des Pensums des Therapeuten.

Fach- und klassenbezogene Intervention (20%)

Im Sonderpädagogischen Fachteam (SFT) soll die Kooperation und die Vernetzung mit Schule, DaZ, IF sichergestellt werden. Die Psychomotoriktherapeuten nehmen alternierend an den Sitzungen der SFT in den verschiedenen Schulen teil. Die Schulleitungskonferenz regelt ihre Teilnahme.

Sonderpädagogisches Fachteam

2.5.3 Ressourcen und Organisation

Für Therapien stehen insgesamt 0.6 (Kindergartenstufe) 0.4 (Primarstufe) und 0.1 (Sekundarstufe) Vollzeiteinheiten VZE pro 100 Schüler zur Verfügung.

Poolressourcen

Für die Psychomotoriktherapie sollen davon ca. 20 – 30% der Gesamtressourcen aufgewendet werden. Auf der Sekundarstufe ist der Anteil niedriger, da die Psychomotoriktherapie sehr selten eingesetzt wird.

Nicht verwendete Ressourcen werden für IF eingesetzt. Das muss von der Bildungsdirektion bewilligt werden.

Die Dauer einer Therapieeinheit sollte nach Möglichkeit diejenige einer Lektion (45 Minuten) nicht unterschreiten. Das Prinzip kann durch Gruppenunterricht gefördert werden.

Therapiedauer

Die Schule übernimmt die Kosten für schulisch indizierte Therapien.

Kosten

Schüler, die eine Privatschule oder eine andere nicht gemeindeeigene Schule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf psychomotorische Therapie an der für den Wohnort zuständigen Durchführungsstelle. Diese - auch schulisch indizierten - Therapien belasten den Therapiepool der Schule nicht.

Privatschulen

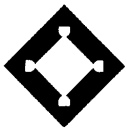
2.5.4 Abläufe und Verfahren

Die Zuweisung zur Psychomotoriktherapie erfolgt durch das Schulisches Standortgespräch, an dem der Therapeut bei Bedarf teilnimmt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Sie verfügt die Massnahme. Das Original der Verfügung geht mit Rechtsmittelbelehrung an die Eltern, eine Kopie geht an die Verwaltung (Schülerdossier) und an die beteiligten Lehr- und Fachpersonen.

Zuweisung

Es wird eine fachspezifische Abklärung durchgeführt. Die Ergebnisse der Abklärung werden in einem Bericht festgehalten und durch die psychomotorische Fachperson den Beteiligten des SSG kommuniziert.

Fachspezifische Abklärung

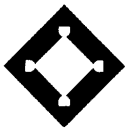


Schulgemeinde Küsnacht

Auf Reihen- und Gruppenuntersuchungen wird verzichtet. Das Erfassen von Schülern mit besonderen Bedürfnissen im psychomotorischen Bereich wird durch die Kooperation der Klassenlehrpersonen mit den Psychomotoriktherapeuten und den SHP sichergestellt.	<i>Verzicht auf Reihen- und Gruppenuntersuchungen</i>
Die therapeutische Massnahme bzw. die Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, an dem der Psychomotoriktherapeut teilnimmt, überprüft.	<i>Überprüfung</i>
Die Psychomotoriktherapie findet in Räumen der Schule Küsnacht statt.	<i>Ort</i>
Aus didaktischen, lernpsychologischen und sozialen Gründen soll die psychomotorische Förderung nach Möglichkeiten auch in Gruppen stattfinden.	<i>Gruppenunterricht</i>
Sofern es therapeutisch indiziert ist, kann mit Gruppenunterricht angestrebt werden, dass keine Wartelisten geführt werden müssen.	<i>Wartelisten</i>
Therapien werden durch Massnahmen begleitet: <ul style="list-style-type: none">- Sensibilisierung von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten für die besondere Situation des Schülers mit Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens;- Vernetzung der Therapie mit dem Unterricht und dem familiären Umfeld;- Möglichkeiten der Unterstützung in Unterricht und Familie.	<i>Vernetzung</i>
Die Psychomotoriktherapie wird in der Regel von Therapeuten durchgeführt, die durch die Schule Küsnacht angestellt sind.	<i>Anstellung</i>
Die Schulpflege teilt das Pensum dem Psychomotoriktherapeuten im Rahmen der jährlich festzulegenden Therapie-Gesamtressourcen zu (vgl. Kap. 2.4.3).	<i>Zuteilung Pensum</i>
Der Psychomotoriktherapeut verfügt über ein von der EDK anerkanntes Diplom in psychomotorischer Therapie. Die Schulpflege ist als anstellende Instanz zuständig für das Überprüfen der erforderlichen Qualifikation. Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist eine Gleichwertigkeitserklärung mit einem Schweizer Diplom bei der EDK einzuholen. Allfällige erforderliche Ausgleichsmassnahmen sind innerhalb von 3 Jahren zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet das Volksschulamt.	<i>Personelles</i>

2.6 Psychotherapie

2.6.1 Angebot



Schulgemeinde Küsnacht

Schüler, die bei der Bewältigung ihrer psychischen (seelischen) Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen, können das Angebot der Psychotherapie in Anspruch nehmen, damit ihr schulisches und persönliches Fortkommen gewährleistet ist.

Psychische Probleme und Leiden

Im Weiteren erhält das schulische und familiäre Umfeld des Schülers Unterstützung und Beratung im Umgang mit dem Schüler und seiner spezifischen Problematik.

Schulisch indiziert bedeutet, dass das schulische Fortkommen des Schülers gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

Schulisch indizierte Psychotherapie

2.6.2 Ziele und Formen

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schüler in der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden unterstützt.

Bewältigung der psychischen Probleme

Die Schüler sollen befähigt werden, sich im schulischen und ausserschulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln. Individuelle Therapieziele werden im Schulischen Standortgespräch vereinbart.

Psychotherapeuten, welche auf Empfehlung des schulppsychologischen Dienstes schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, arbeiten mit ihren eigenen fachlich fundierten Methoden.

Fundierte Methoden

Es gibt verschiedene wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieformen (Verhaltenstherapie, systemische Therapie, tiefenpsychologische Richtungen etc.). Schulisch indizierte Psychotherapie wird in Form von ambulanter Einzel- oder Gruppentherapie durchgeführt.

Verschiedene Formen

Der Fokus liegt zwar auf der individuellen Problematik. Bei einer schulisch indizierten Psychotherapie soll jedoch auch das schulische und familiäre Umfeld soweit wie möglich einbezogen werden.

Einbezug des schulischen und familiären Umfelds

2.6.3 Ressourcen und Organisation

Psychotherapien werden oft direkt durch die Eltern oder Fachstellen (z.B. Jugend- und Familienberatung, kinderärztliche Praxen, KJPD) eingeleitet und durch die Eltern, ganz oder teilweise durch die Krankenversicherung finanziert. Diese - auch schulisch indizierten - Therapien belasten den Therapiepool der Schule nicht. Vorbehalten bleibt das neue Sonderpädagogische Konzept des Kantons Zürich (zurzeit in Vernehmlassung).

Einleitung, Finanzierung

Es muss immer abgeklärt werden, ob die Eltern oder die Krankenversicherung die Kosten übernehmen oder sich daran beteiligen.

Abklärung Kostenübernahme

Nicht verwendete Ressourcen werden für IF eingesetzt. Das muss vom Volksschulamt bewilligt werden.

Nicht verwendete Ressourcen



Schulgemeinde Küsnacht

Schüler, die eine Privatschule oder eine andere nicht gemeindeeigene Schule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf Psychotherapie an der für den Wohnort zuständigen Durchführungsstelle. Diese - auch schulisch indizierten - Therapien belasten den Therapiepool der Schule nicht.

Privatschulen

2.6.4 Abläufe und Verfahren

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Schulische Standortgespräch massgebend.

*Zuweisung
SSG / SPD*

Für die Massnahme Psychotherapie braucht es einen Antrag des Schulpsychologischen Dienstes und die Kostengutsprache durch Präsidialverfügung.

Das Original der Verfügung geht mit Rechtsmittelbelehrung an die Eltern, eine Kopie geht an die Verwaltung (Schülerdossier) und an die beteiligten Lehr- und Fachpersonen.

Die Klassenlehrperson fragt bei den Eltern nach, ob die Therapie durchgeführt wird. Bei Unklarheiten kontaktiert sie die Schulleitung.

*Durchführung der
Therapie*

Leistungserbringer sind verschiedene psychotherapeutische Fachpersonen in der Region (KJPD, Kinder- und Jugendpsychologen, Kinder- und Jugendpsychiater).

*Leistungs-
erbringer*

Je nach Fragestellung kann der SPD weitere Spezialisten wie Lern-, Puppenspiel-, Mal-, Sandspieltherapeuten oder Kompetenztrainings empfehlen.

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, zweimal jährlich am Schulischen Standortgespräch teilzunehmen.

Die Vermittlung eines geeigneten Therapieplatzes erfolgt in der Regel durch den Schulpsychologischen Dienst.

Vermittlung

Die therapeutische Massnahme wird halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.

Überprüfung

2.7 Audiopädagogische Angebote

2.7.1 Angebot

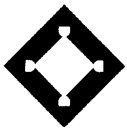
Für Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung. Die Hörbeeinträchtigung ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt.

Zielgruppe

2.7.2 Ziele und Formen

Ziel ist die Sicherung des Lernerfolgs hörbehinderter Schüler in der Regelschule und eine hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds.

Ziele



Angebot:

- audiopädagogische Beratungen für Lehrpersonen, Klassen, Schulleitungen, Schulpflege und Erziehungsberechtigte;
- audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

Angebot, Formen

Die Förderung soll, wenn immer möglich, innerhalb der Regelschule erfolgen.

integrative Förderung

2.7.3 Ressourcen und Organisation

Der Bedarf wird durch fachärztliche Gutachten ausgewiesen. Die eingesetzten Ressourcen sind ausserhalb des Höchstangebotes für Therapien. Es ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.

Umfang

2.7.4 Abläufe und Verfahren

Die Zuweisung erfolgt über das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ mit den Ergebnissen der fachärztlichen Abklärung. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Sie verfügt die Massnahme. Das Original der Verfügung geht mit Rechtsmittelbelehrung an die Eltern, eine Kopie geht an die Verwaltung (Schülerdossier) und an die beteiligten Lehr- und Fachpersonen.

Zuweisung

Leistungserbringer ist der Audiopädagogische Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich.

Leistungserbringer

2.8 Integrierte Sonderschulung

Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zum Erlass eines Sonderpädagogischen Konzepts für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen ab der Geburt bis zum Abschluss des 20. Altersjahres. Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat sich die Invalidenversicherung aus dem Bereich der Sonderschulung zurückgezogen und die Aufgabe den Kantonen übertragen.

Sonderschulung als Aufgabe des Kantons

Die Schule Küsnacht ist grundsätzlich an einer integrierten Sonderschulung von Schülern mit besonders hohem Förderbedarf im Zusammenhang mit einer Behinderung interessiert. Sie prüft bei jedem Antrag auf Sonderschuleinweisung die Möglichkeit der integrierten Sonderschulung in der eigenen Schule.

Schule Küsnacht-Absichtserklärung

3. Struktur und Zusammenarbeit

3.1 Das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“



3.1.1 Überblick

Das Verfahren „Schulische Standortgespräche (SSG)“ beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für einen Schüler in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Strukturiertes Vorgehen

Die Beobachtungen aller Beteiligten werden systematisch erfasst und einbezogen. Die Beschreibung der Situation und der vorliegenden Probleme, die Festlegung der nächsten Schritte und allfällige Zuweisungsentscheide erfolgen nach einheitlichen Kriterien.

Einbezug aller Beteiligten

In der kantonalen Broschüre „Schulische Standortgespräche, ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen“ werden die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs und die dafür vorgesehenen Instrumente detailliert beschrieben.

Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet.

Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich.

Verbindlichkeit

3.1.2 Inhalt

Grundlage des Verfahrens ist die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF). Vgl.Kap. 2.1

ICF

Das SSG ist ein konsensorientiertes Verfahren. Es wird angestrebt, dass alle Beteiligten ein gemeinsames Problemverständnis entwickeln und zu möglichst von allen unterstützten Lösungen kommen.

Konsensorientierung

Zentral ist dabei, dass die Eltern in das Verfahren einbezogen sind und mit zu treffenden Massnahmen einverstanden sein müssen.

Es bestehen zwei Varianten des SSG:

- gemeinsames Verstehen und Planen;
- gemeinsame Überprüfung der Förderziele.

Zwei Gesprächsvarianten

Bei der Überprüfung werden auch „Verstehen und Planen“ einbezogen.

3.1.3 Ablauf

Ausgelöst wird ein SSG durch Wahrnehmungen von Eltern, Lehrpersonen oder weiterer Fachpersonen. Sie alle können die Durchführung eines SSG verlangen.

Auslösung, Einladung, Beteiligte

Die Klassenlehrperson lädt ein. Sie informiert die Schulleitung, wenn sie vermutet, dass ressourcenwirksame Massnahmen diskutiert werden sollen. Die Lehrperson entscheidet, wer zusätzlich zu den Eltern am SSG teilnehmen soll. Sie berücksichtigt Informationen von Fachpersonen und lädt diejenigen Personen ein, die zur Einschätzung und Lösung etwas beitragen können.



Schulgemeinde Küsnacht

Es ist sinnvoll, Fachpersonen, die den Schüler bereits kennen, beizuziehen (z.B. SHP, Logopäde, DaZ-Lehrperson, Schulpsychologe). Sie handelt dabei nach dem Prinzip „so viele wie nötig, so wenige wie möglich“. Die Schulleitung entscheidet fallbezogen über ihre Teilnahme. Bei Eltern mit Deutsch als Zweitsprache ist zu prüfen, ob ein Übersetzer und / oder ein Kulturvermittler beigezogen werden soll.

Alle Beschlüsse sind vorbehältlich der Entscheidung der Schulleitung zu deklarieren. Diese überprüft und entscheidet, ob und wie für die vorgeschlagenen Massnahmen Ressourcen eingesetzt werden können. Sie verfügt die Massnahme. Das Original der Verfügung geht mit Rechtsmittelbelehrung an die Eltern, eine Kopie geht an die Verwaltung (Schülerdossier) und an die beteiligten Lehr- und Fachpersonen.

Vorbehalt Entscheidung Schulleitung

In der Regel leitet die Klassenlehrperson das SSG. Die Protokollführung muss zu Beginn festgelegt werden. Zuständig ist in der Regel der SHP. Das Protokoll kann aber auch durch andere anwesende Fachpersonen wie Therapeuten, Fachpersonen der Begabtenförderung oder DaZ-Lehrpersonen erstellt werden. Im Protokoll werden die Förderziele, Verantwortungen und Massnahmen beschrieben. Das Protokoll wird von den Anwesenden unterschrieben. Sie erhalten eine Kopie der letzten Seite.

Leitung, Protokoll

Alle beteiligten Personen - also auch die Eltern und allenfalls beteiligte Schüler - halten ihre Beobachtungen wenn möglich im Vorbereitungsformular „Persönliche Vorbereitung des Standortgesprächs“ fest.

Vorbereitung

Es wird geklärt, ob Handlungsbedarf besteht. Ein SSG muss nicht zwingend Vereinbarungen und Massnahmen auslösen. Werden Förderziele vereinbart, die ohne weitere Ressourcen angegangen werden können, informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung.

Klärung Handlungsbedarf

Angeordnete sonderpädagogische Massnahmen werden regelmässig durch das SSG überprüft

halbjährlich	Integrative Förderung, Therapien, DaZ, integrierte Sonderschulung (vgl. Kap. 2.8), kommunale Begabtenförderung (vgl. Kap. 2.2).
jährlich	Kleinklasse, Sonderschulung.

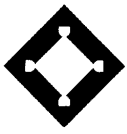
Überprüfung

Sind sich Eltern und Lehrperson über eine zu treffende Massnahme (individuelle Zuweisung) einig, unterbreitet die Lehrperson der Schulleitung einen Vorschlag. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.

Entscheidung Schulleitung

Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen. In der Regel wird eine schulpsychologische Untersuchung durchgeführt. Diese kann auch gegen den Willen der Eltern durch die Schulpflege angeordnet werden. Besteht die Uneinigkeit auch nach der schulpsychologischen Abklärung, entscheidet die Schulpflege unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes. Der Entscheid kann von den Eltern angefochten werden.

Uneinigkeit



Schulgemeinde Küsnacht

Die Protokolle aus den SSG werden im Schülerdossier aufbewahrt (siehe Kap. 4.5.3, Umgang mit Schülerdaten). Sie werden zwei Jahre nach Beendigung der Massnahmen vernichtet.

Schülerdossier

3.2 Gefässe der Zusammenarbeit

Innerhalb einer Schule bestehen zur strukturellen Organisation des sonderpädagogischen Angebots drei verschiedene Funktionsebenen, welche durch ein jeweils spezifisches Zusammenarbeitsgefäss repräsentiert werden:

*Funktionsebenen
und Gefässe*

- Pädagogisches Team (PT);
- Sonderpädagogisches Fachteam (SFT);
- Schulleitung (SL).

3.2.1 Das Pädagogische Team

Die Schulkonferenz der Schule bildet Pädagogische Teams (PT). Sie bestehen aus den Klassenlehrpersonen und dem zugeteilten SHP. Die Leitung übernimmt der SHP oder eine Klassenlehrperson. Ziel ist eine effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden personellen und fachlichen Ressourcen. Zu klären ist, in welcher Form weitere Fachlehrpersonen situativ in die Pädagogischen Teams eingebunden werden können.

*Zusammensetzung,
Leitung*

Im Pädagogischen Team können allgemeine methodisch-didaktische oder pädagogische Fragen oder spezifische Kindes- oder klassenzentrierte Anliegen besprochen werden.

Aufgaben PT

Der Austausch im Pädagogischen Team bietet die nötige gegenseitige Unterstützung im pädagogischen Alltag und im einzelfallorientierten förderplanerischen Prozess.

Das Pädagogische Team verwaltet in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachpersonen (z.B. DaZ-LP) einen ihm durch die Schulleitung fest zugeordneten Ressourcenpool selbstverantwortlich. So können die zur Verfügung stehenden VZE-Ressourcen gezielt eingesetzt werden.

*Ressourcenver-
waltung*

In Bezug auf den im Schulischen Standortgespräch besprochenen und festgehaltenen Förderbedarf des Schülers stellt die in einem Pädagogischen Team eingebundene Lehrperson Anträge an die Schulleitung.

Anträge an die SL

Für die Sitzungen der Pädagogischen Teams wird einmal pro Quintal ein Zeitfenster reserviert. Das ist zentral für eine gut funktionierende Zusammenarbeit. Die Verantwortung für die Organisation der Pädagogischen Teams innerhalb der Schule liegt bei der Schulleitung.

*Sitzungen 1 x pro
Quintal*

Die Pädagogischen Teams informieren die Schulleitung mit einer kurzen schriftlichen Mitteilung über Termin und Inhalt der durchgeführten Sitzungen.



3.2.2 Das Sonderpädagogische Fachteam

Für jede Schule wird ein Sonderpädagogisches Fachteam (SFT) gebildet. Es setzt sich aus allen an der Schule tätigen sonderpädagogischen Fachpersonen (SHP, DaZ-Lehrperson, Fachperson für Begabtenförderung, Logopäde, Psychomotoriktherapeut) zusammen. Schulsozialarbeiter, Schulpsychologe und externe Berater sollen durch die Schulleitung nach Bedarf oder auf Antrag des SFT einbezogen werden.

Zusammensetzung

Das SFT ist ein Fachteam und wird von der Schulleitung geleitet. Es tagt mindestens einmal im Semester oder bei angemeldetem Bedarf. Das SFT hat Austausch- und Beratungsfunktion, aber keine Entscheidungskompetenzen. Bei Bedarf können gemeinsame Sitzungen aller SFT's der Schule Küsnacht einberufen werden.

*Zusammenkünfte
1x pro Semester*

Aufgaben

- Interdisziplinärer *Austausch* über die Förderangebote (Inhalt und Struktur) oder zu einzelfallorientierten Fragen. *Austausch*
- *Beratung* von einzelnen Lehrpersonen, Pädagogischen Teams oder von Schulleitungen in sonderpädagogischen Fragestellungen. Diese Fragen können einzelne Schüler, Schülergruppen oder ganze Klassen betreffen. Auch Fragen zu Unterricht und Förderung im Allgemeinen, zur Zusammenarbeit oder zur Ressourcenverteilung können ins SFT gebracht werden. *Beratung*
- Die Mitglieder können bei Bedarf für das *Schulische Standortgespräch* beigezogen werden (vgl. Kap. 3.1.3). *SSG*

3.2.3 Die Schulleitung

Die Schulleitung (SL) ist Entscheidungsinstanz in allen Fragen, welche die Steuerung des sonderpädagogischen Angebots betreffen. Die Schulleitung teilt den Pädagogischen Teams Ressourcenkontingente für die Angebote IF und DaZ zu und entscheidet über die Umsetzung einer beantragten sonderpädagogischen Massnahme.

Zuteilung der Ressourcen

Sie sichert die Qualität der verschiedenen Angebote und jene der Zusammenarbeit in den Pädagogischen Teams (Information über Sitzungen der Pädagogischen Teams, Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterbeurteilungen, Leitung Sonderpädagogisches Fachteam, Entscheide zu Anträgen aus den SSG).

*Qualitätssicherung
Angebote und Zusammenarbeit*

3.2.4 Der Schulpsychologische Dienst

Es liegt ein Konzeptentwurf „Die zukünftige Regelung Schulpsychologie für den Kanton Zürich“ der Bildungsdirektion zur Vernehmlassung vor. Aufgabenbereiche: Diagnostik, Beratung, Therapien (z.B. Therapiestellen).

Kantonales Konzept



Schulgemeinde Küsnacht

Der Schulpsychologische Dienst unterstützt die Schulen in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag und damit in ihrem Umgang mit Vielfalt. Die Schulpsychologen unterstützen insbesondere Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen und deren Umfeld, damit diese den ihren Begabungen und Möglichkeiten entsprechenden Schulerfolg erreichen. Die Arbeit kann auch Schulbesuche, Beratung im Unterricht, Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit den Eltern und psychologische Betreuung von Schulklassen beinhalten.

Auftrag

Die Abklärung (Diagnose) umfasst die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse, des Förderbedarfs und die Festlegung der geeigneten Massnahmen.

Abklärung

Die Abklärung wird nach einem Schulischen Standortgespräch durchgeführt, wenn ein Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll, wenn sonderpädagogische Anordnungen überprüft werden müssen oder wenn Uneinigkeit zwischen Schule und Eltern über die zu treffenden Massnahmen besteht.

Die Schulpsychologen beraten alle an der Schule Beteiligten, insbesondere die Schüler, die Eltern, die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulbehörde.

Beratung

Der Schulpsychologische Dienst berät die Schulen bei der Förderplanung und dem Einsatz von sonderpädagogischen Ressourcen. Er kann zur Bewältigung von schulinternen Konflikten, in Krisensituationen und bei der Erarbeitung von Präventionsmassnahmen beigezogen werden.

Die Dienststellen berichten der kantonalen Fachstelle für Schulpsychologie jährlich über Art und Umfang der bezogenen Beratungsleistungen.

Der zuständige Schulpsychologe wird durch die Schulleitung nach Bedarf oder auf Antrag des Sonderpädagogischen Fachteams in dessen Sitzungen einbezogen.

Sonderpädagogisches Fachteam

3.2.5 Die Schulsozialarbeit

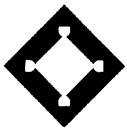
Die Schulsozialarbeit der Schule Küsnacht wird durch ein gemeindeeigenes Konzept geregelt.

Kommunales Konzept

Schule, Elternhaus, Jugendarbeit und weitere Institutionen der Schule Küsnacht sehen sich wachsenden und vielfältigen Problemen gegenüber. Probleme im Sozial- und Leistungsverhalten, Drogenkonsum, Aggression, vernachlässigte und verwahrloste Jugendliche, die Problematik der Integration von Kindern aus anderen Kulturen, überforderte Eltern und Lehrpersonen erfordern neue Wege der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Ausgangslage

Hier setzt die Schulsozialarbeit an. Auf den Grundlagen sozialarbeiterischer Methoden sollen den Schülern und ihren Bezugspersonen niederschwellige Beratungs-, Begleitungs- und Interventionsangebote zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll sich die Marginalisierung und Aussonderung gefährdeter Jugendlicher frühzeitig auffangen lassen.



Schulgemeinde Küsnacht

Ergänzendes Unterstützungsangebot:

Die Schulsozialarbeit versteht sich als Ergänzung zu den bestehenden schulischen und sozialen Unterstützungsangeboten. Die bestehende Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung (z.B. Sanktionen an Schülern durch die Schulleitung) wird soweit als möglich beibehalten.

Ergänzendes Unterstützungsangebot

Mit der Schulsozialarbeit soll den Schülern eine niederschwellige Anlaufstelle zur Verfügung gestellt werden. Hier können sie sich bei persönlichen oder familiären Schwierigkeiten sowie betreffend Freizeit- oder Zukunftsgestaltung rasch und ohne institutionelle Hürden beraten lassen.

Angebot für die Schüler

Auch Lehrpersonen sollen von der Schulsozialarbeit profitieren. Entlastungen bringen die verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schüler mit sozialen Problemen, welche die Leistungen behindern oder durch deren Verhalten der Unterricht gestört wird. Sorgt sich eine Lehrperson um einen Schüler, findet sie bei der Schulsozialarbeit eine Ansprechperson. Die gleichen Angebote bestehen auch für Gruppen oder ganze Klassen.

Angebot für Lehrpersonen

Schulsozialarbeit versteht sich als ein zusätzliches Angebot der Schule. Die Schulsozialarbeit ist Teil der Schule.

Integration in die Schule

Die Schulsozialarbeit arbeitet vorab aus der Sichtweise der Sozialen Arbeit und wendet deren Methoden an, insbesondere Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.

Methoden

Schulsozialarbeit trägt zur Vermeidung von Konflikten bei oder unterstützt kooperative Konfliktlösungen. Sie soll das Mediationspotenzial der Schule erhöhen.

Konfliktregelung

Die Inanspruchnahme der Beratung der Schulsozialarbeit erfolgt für alle Beteiligten auf freiwilliger Basis. Ist ein Elternteil oder eine Lehrperson der Ansicht, dass die Beratung für die aktuelle Situation eines Schülers notwendig ist, kann ein Erstgespräch verlangt werden. Allfällige weitere Beratungsgespräche sind für alle Beteiligten und Betroffenen freiwillig.

Freiwilligkeit

Die Vertraulichkeit der Tätigkeit der Schulsozialarbeit wird gewährleistet. Vertrauliche Angaben werden nur mit Zustimmung der Nutzer (Ausnahme: Gefährdungssituation) weitergegeben.

Vertraulichkeit

Die Schulsozialarbeiter sind der Schulleitung der jeweiligen Schule unterstellt.

Unterstellung

Die zuständigen Schulsozialarbeiter können zu Sitzungen des Sonderpädagogischen Fachteams eingeladen werden.

Sonderpädagogisches Fachteam



3.3 Formen der Zusammenarbeit und Beratung

Qualitätsmerkmale für Zusammenarbeit. Die Beteiligten arbeiten gleichberechtigt zusammen und übernehmen den von ihnen selbst festgelegten Teil der Verantwortung. Die unterschiedlichen Kompetenzen kommen zum Tragen.

Qualitätsmerkmale

- Bewusst gestaltete Kommunikation:
Die Beteiligten legen Kommunikationsgefässe fest.
- Kooperative Planung:
Die Beteiligten planen den Unterricht gemeinsam und bereiten arbeitsteilig vor. Lernziele sind Leitplanken für Lernaktivitäten.
- Gemeinsame Durchführung:
Der gemeinsam durchgeführte Unterricht ist von höherer Qualität als ein Einpersonenunterricht. Der Unterricht wird in wechselnden Rollen geleitet, unterstützt und individualisiert. Die Prozessverantwortung wird gemeinsam getragen und flexibel aufgeteilt.
- Sorgfältige Reflexion und Evaluation:
Die Nachbereitung und Reflexion sind selbstverständlicher Teil der Zusammenarbeit.

Klassenlehrpersonen bilden Tandems oder Trios. Sie führen gegenseitige Besuche im Unterricht durch und geben sich nach einem Leitfaden konstruktiv-kritische Rückmeldungen zur Unterrichtsgestaltung und zu den Unterrichtsformen.

Tandems Klassenlehrpersonen führen gegenseitige Hospitationen durch

Nach Möglichkeit planen sie gemeinsam Unterrichtssequenzen. Sie führen einzelne Sequenzen gemeinsam durch, indem sie alternierend oder gemeinsam in den einzelnen Klassen oder in beiden gleichzeitig anwesend sind.

Das gesamte Schulteam führt pädagogische Sitzungen durch. Dort werden auch Fragen besprochen, die im Zusammenhang mit der Integration und der Heterogenität der Lerngruppen entstehen.

*Schulteam
Pädagogische Sitzungen*

Bezüglich des gemeinsamen Unterrichts gilt auf allen Stufen (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) das gleiche Prinzip. Es soll soviel gemeinsamer Unterricht wie möglich stattfinden. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes bestimmt das Pädagogische Team den Anteil gemeinsamen Unterrichts gemäss den zugewiesenen Ressourcen.

Gemeinsamer Unterricht

4. Organisation und Zuteilung der Poolressourcen der einzelnen Schule

4.1 Kantonale und kommunale VZE

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Ressourcen für das sonderpädagogische Angebot bestehen aus kantonalen und kommunalen Vollzeiteinheiten (VZE).

Kantonale und kommunale Vollzeiteinheiten



Schulgemeinde Küsnacht

Die kantonalen VZE-Ressourcen werden vom Volksschulamt als schülerzahlabhängige Kontingente berechnet und müssen für die Bildung der Regelklassen sowie für die Integrative Förderung (IF) eingesetzt werden. Die kommunalen Angebote umfassen DaZ (Mindestangebot), Therapien (Maximalangebot) Begabtenförderung (Kann-Angebot).

Das der Schule zur Verfügung stehende Kontingent an Therapie- und Begabtenförderungslektionen wird nach Durchführung des Verfahrens „Schulisches Standortgespräch“ von der Schulleitung direkt für die einzelnen Schüler mit Förderbedarf eingesetzt.

Therapie und Begabtenförderung

4.2 Gestaltungspool

Die Schulgemeinden erhalten mit der Einführung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen zusätzliche Ressourcen als VZE-Gestaltungspool. Er wird wie folgt berechnet:

VZE Unterricht (aller Schulstufen) x 0.028

Der VZE-Gestaltungspool wird jährlich aufgrund der zugewiesenen VZE Unterricht berechnet.

Die Schulpflege bestimmt jährlich den Verwendungszweck und die Zuteilung des Gestaltungspools:

- Erweiterung der VZE Schulleitung;
- zusätzliche Ressourcen für IF-Unterricht;
- Entlastung für Lehrpersonen für Aufgaben im Bereich der Schule, z.B. Entwicklung von Weiterbildungen, Lehr- und Hilfsmitteln (grundsätzlich nur als ganzjährige Entlastung als Wochenlektionen).

Die Schulpflege meldet zusammen mit der Eingabe des Stellenplans (1. März) die Aufteilung des VZE-Gestaltungspools.

Jährliche Verteilung des Gestaltungspools

4.3 Generell und individuell zugeteilte Ressourcen

Geringer bis mittlerer Förderbedarf.

Generell zugeteilte Ressourcen

In den einem Pädagogischen Team zugehörigen Klassen sind die Schüler mit geringem bis mittlerem DaZ- oder IF-Förderbedarf. Sie werden mit generell zugeteilten Angeboten situativ oder partiell individuell unterstützt und gefördert. Diese Förderung findet meist in Form von Teamteaching statt. Je nach Lernziel und Fachbereich werden mit diesen Ressourcen wechselnde Schülergruppen unterstützt.

Es muss kein Schulisches Standortgespräch durchgeführt werden.

Geringer bis mittlerer Förderbedarf

Hoher Förderbedarf.

Individuell zugeteilte Angebote

Benötigt ein Schüler eine regelmässige, länger dauernde und intensivere Unterstützung, so werden dafür die individuell zugeteilten Angebote eingesetzt. Die Ressourcen dafür stammen ebenfalls aus dem Kontingent, welches das Pädagogische Team autonom verwaltet. Diese Schüler können zusätzlich zur Teamteachingunterstützung in Kleingruppen gefördert werden. Für diese Schüler wird ein Schulisches Standortgespräch durchgeführt und eine individuelle Förderplanung erstellt.

Hoher Förderbedarf



4.4 Ressourcenkonferenzen und drei Varianten der Verteilung

Die Schulleitung führt halbjährlich für IF und DaZ je eine beratende „Ressourcenkonferenz“ durch. Die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen soll beraten und den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Ressourcenkonferenz

Teilnahme: SHP und/oder DaZ-Lehrpersonen, Vertretung Pädagogische Teams.

Die Schulleitung entscheidet letztlich über die Verteilung der Ressourcen.

Innerhalb der Schule werden die Ressourcen für DaZ und IF durch die Schulleitung zu einem überwiegenden Teil auf die Pädagogischen Teams verteilt. Der Rest wird den SHP und DaZ-Lehrpersonen für einen situativen Einsatz direkt zugewiesen.

IF und DaZ

Die auf die Pädagogischen Teams verteilten IF- und DaZ-Ressourcen werden für die Förderung der zum Pädagogischen Team gehörenden Klassen eingesetzt. Die Organisation der zur Verfügung stehenden Lektionen ist Sache des Pädagogischen Teams und der beteiligten Fachpersonen.

Es ist Aufgabe des Pädagogischen Teams, eine dem Förderbedarf der Klassen und einzelnen Schülern entsprechende Organisation der Ressourcen zu finden.

Grundsätzlich hat jede Klasse Anspruch auf IF-Ressourcen. Die Schulleitung teilt nach Möglichkeit 2 Lektionen pro Klasse für generellen IF-Einsatz zu.

Generell resp. klassenbezogen

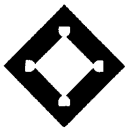
Der Rest der den PT zugeteilten IF-Ressourcen wird in den Pädagogischen Teams individuell eingesetzt für Schüler mit individueller Förderplanung.

Rest individuell

Dabei ist darauf zu achten, dass genügend Ressourcen insbesondere für Klassen mit hoher Heterogenität (insbesondere 1. Klassen) und für die Begabtenförderung im Regelklassenunterricht eingesetzt werden

An Schulische Heilpädagogen sollen ca. 15% der Ressourcen direkt verteilt werden. Das sind Jahresstunden, die nach aktuellem Bedarf eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Ressourcen wird in Absprache mit dem SHP durch die Schulleitung festgelegt.

*SHP
Jahresstunden
ca. 15%*

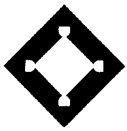


4.5 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten, Abläufe und Datenschutz

4.5.1 Zuständigkeiten und Abläufe

	Massnahme	Verteilung Pool-Ressourcen			Zuweisungsverfahren				Entscheidung	
		PT	SL	SPF	Schulisches Standortgespräch		Schulpsychologische Abklärung		Konsens	Dissens
					obligatorisch	möglich	obligatorisch	möglich		
Individuell	Individuelle Lernziele und Förderziele	X			X			X	SL	SPF
	DaZ-Unterricht	X			X				SL	SPF
	Querversetzung		X		X			X	SPF	SPF
	Psychotherapie		X		X		X		SL	SPF
	Psychomotorische Therapie		X		X			X	SL	SPF
	Logopädische Therapie		X		X			X	SL	SPF
	Interne Begabtenförderung		X		X			X	SL	SPF
	Klasse überspringen		X		X			X	SL	SPF
	Dispensation				X			X	SL	SPF
generell	DaZ generell	X				X		X		
	IF generell	X				X		X		

PT: Pädagogisches Team / SL: Schulleitung / SPF: Schulpflege



4.5.2 Verantwortlichkeiten Förderplanung und Umsetzung

Bereich	Tätigkeit	SHP Sopä FLP	Klassen- lehrperson	Schul- leitung	Eltern
Planung / Umset- zung / Überprüfung	Schulische Situation und Beurteilung		HV		
	Stärken und Entwicklungsbereiche generelle Massnahmen	TV	HV		B
	Überprüfung der Förderziele	HV	TV	SIT	B
	Antrag auf Massnahme	SIT	HV		
	Individuelle Förderplanung und schuli- sche Förderung	HV	TV		
	Lernbericht individuelle Lernziele und individuelle Zeugnisnote (zusätzli- che Spalte)	HV	TV		
Kommunikation	Information und Beratung der Eltern	TV	HV		B
	Information und Beratung von Regel- lehrpersonen	HV	B		
	Förderdiagnostisch relevante Informati- onen für das Schülerdossier	HV			
	Kopien von SSG-Protokollen, hand- schriftliche Notizen aufbewahren		TV	SIT	
	Austausch zwischen sonderpädagogi- schen Fach(lehr)personen	HV			
Organisation	Organisation der Ressourcen	TV	B	HV	
	Zuweisungsentscheide			HV	
	Sicherstellung der Kooperation zwi- schen Fach(lehr)personen			HV	
	Sicherstellung der Umsetzung sonder- pädagogisches Konzept	B	B	HV	

HV: Hauptverantwortung / TV: Teilverantwortung / B: Beteiligt / SIT: Beteiligt je nach Situation



Schulgemeinde Küsnacht

4.5.3 Datenschutz, Umgang mit Schülerdaten

Datenschutzrechtliche Grundsätze.

Grundsätzlich gilt die berufliche Geheimhaltungspflicht (Amtsgeheimnis). Jede Bearbeitung von Personendaten muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen (§ 4 kantonales Datenschutzgesetz [DSG]; LS 236.1). «Bearbeiten» umfasst jeden Umgang mit Daten. Bereits Kenntnissgabe oder -nahme fällt darunter. Eine Datenbearbeitung muss verhältnismässig, d. h. für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein. Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (§ 4 Abs. 4 DSG). Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen müssen die strengen Anforderungen von § 5 DSG erfüllt sein.

Gestützt auf § 8 DSG dürfen öffentliche Organe Daten bekanntgeben, wenn eine Rechtsgrundlage dafür besteht, die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt oder aber die Daten für die behördliche Aufgabenerfüllung unentbehrlich sind (= Amtshilfe). Stehen überwiegende öffentliche Interessen, offensichtlich schützenswerte Interessen einer betroffenen Person oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten einer Datenbearbeitung entgegen, ist diese einzuschränken oder zu unterlassen (§ 10 DSG).

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist dasjenige Organ, welches die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt (§ 6 Abs. 1 DSG).

*Rechtsgrundlage
Amtsgeheimnis
Datenschutzgesetz*

Daten dürfen nur bearbeitet werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Bei einem Datenaustausch zwischen Schulpflege und Lehrpersonen ist daher immer darauf zu achten, dass nur Daten weitergegeben werden, welche der Datenempfänger zur Aufgabenerfüllung benötigt.

Verhältnismässigkeit

Wenn berechtigte Personen Einsichtsrecht verlangen, müssen sie davon ausgehen können, dass nicht noch weitere, unakturierte Unterlagen existieren.

Einsichtnahme

Alle Aktenstücke, die einen bestimmten Schüler betreffen, gehören in das Schülerdossier. Es ist unzulässig, mehrere Dossiers für die gleiche Person zu führen. Es ist hingegen zulässig, dass die beteiligten Organe für sich Handnotizen zur Gedächtnisstütze anfertigen. Es handelt sich hierbei nicht um Akten im eigentlichen Sinn. Handnotizen müssen daher auch nicht ins Schülerdossier.

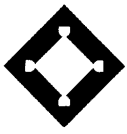
nur ein Schülerdossier

Wird ein Teil der Akten ausserhalb des Schülerdossiers aufbewahrt, ist im Dossier selbst ein Platzhalter zu hinterlegen, der bezeichnet, welche Aktenstücke sich wo befinden.

Grundsätzlich sind alle Dokumente zu den Schülern an einem abschliessbaren Ort aufzubewahren.

*Aufbewahrung,
Gesamtverantwortung*

Die Gesamtverantwortung für die Schülerakten obliegt der Schulpflege. Sie muss daher für die sachgerechte Aufbewahrung der Akten sorgen. Diese dürfen für Unberechtigte nicht zugänglich sein. Insbesondere bei Gesundheitsinformationen handelt es sich um sensible Daten.



Schulgemeinde Küsnacht

Weitergehende Informationen dürfen dann herausgegeben werden, wenn die Lehrperson diese für die Unterrichtserteilung und Förderplanung benötigt.

Diese Restriktionen gelten auch im Verhältnis unter den Lehrpersonen.

In der Schulverwaltung werden an einem abschliessbaren Ort aufbewahrt:

- das Schülerdossier, auch Dossiers von Schülern, die an Privat- und Sonderschulen unterrichtet werden oder die Schulgemeinde verlassen;
- die Originale der Protokolle des Schulischen Standortgesprächs. Sie können den am SSG beteiligten Personen ausgehändigt werden. Sie sind zwei Jahre nach Abschluss der letzten Massnahme oder nach dem letzten SSG zu vernichten;
- die Abklärungsberichte von Fachstellen. Einsichtsrecht haben beteiligte oder betroffene Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen und Fachpersonen, die ein berechtigtes Interesse an den Informationen nachweisen können.

Dokumente in der Schulverwaltung

Die Schulleitung bewahrt handschriftliche Notizen und Kopien von Protokollen oder Berichten an einem abschliessbaren Ort auf.

Dokumente bei der Schulleitung

Die Klassenlehrperson bewahrt handschriftliche Notizen und Kopien von Protokollen oder Berichten an einem abschliessbaren Ort auf.

Dokumente bei der Klassenlehrperson

Verlässt ein Schüler die Schule Küsnacht, werden die notwendigen Unterlagen aus dem Schülerdossier weitergegeben. Das Einverständnis der Eltern muss eingeholt werden.

Wechsel der Schule

Eltern haben Einsichtsrecht in die Akten ihres Kindes.

Einsichtsrecht der Eltern

5. Qualitätssicherung

5.1 Struktur

Die Schulpflege unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts zum Sonderpädagogischen Angebot. Sie setzt für die Umsetzung und Qualitätssicherung eine Steuergruppe Sonderpädagogik ein.

Schulpflege

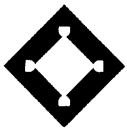
Die Steuergruppe Sonderpädagogik hat den folgenden Auftrag:

- Vorbereitung der im Konzept vorgesehenen Beschlüsse der Schulpflege;
- Vorbereitung weiterer notwendiger Beschlüsse der Schulpflege (z.B. Anpassung des Auftrags und der Zusammensetzung);
- Umsetzung der Beschlüsse der Schulpflege;
- Vorbereitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Anpassung des Konzepts;
- Unterstützung der Schulleitung bei der Umsetzung;
- Festlegung und Operationalisierung von Qualitätsmerkmalen für die Umsetzung.

Auftrag Steuergruppe Sonderpädagogik

Einzelne Aufgaben der Umsetzung können Mitgliedern der Steuergruppe Sonderpädagogik zugewiesen werden.

6.4.1



Schulgemeinde Küsnacht

Die Zusammensetzung der Steuergruppe Sonderpädagogik umfasst mindestens:

- 1 Mitglied der Schulpflege (Leitung)
- 1 Schulleiter
- 1 Vertretung der sonderpädagogischen Fachpersonen
- 1 Klassenlehrperson
- 1 Mitglied der Schulverwaltung (Protokollführung)

Zusammensetzung Steuergruppe Sonderpädagogik

Das zuständige Mitglied der Schulpflege nimmt die Leitung der Steuergruppe Sonderpädagogik wahr.

Leitung Steuergruppe Sonderpädagogik

Die Schulleitung ist gegenüber der Steuergruppe Sonderpädagogik und der Schulpflege verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts in den Schulen. Sie bezieht den Bereich des sonderpädagogischen Angebots in die Mitarbeitergespräche ein und vereinbart Entwicklungsoptionen in diesem Bereich.

Schulleitung, Personalführung

Für die Arbeit in der Steuergruppe Sonderpädagogik werden gemäss schulinternem Reglement Sitzungsgelder ausgerichtet.

Sitzungsgeld

5.2 Qualitätsmerkmale für den Umgang mit Heterogenität

Die folgenden Qualitätsmerkmale entsprechen aktuellen Forschungsergebnissen und basieren auf praktischen Erfahrungen. Sie sollen durch die Steuergruppe Sonderpädagogik auf die Belange der Schule Küsnacht adaptiert und operationalisiert werden:

Qualitätsmerkmale Sonderpädagogisches Angebot

- Unterstützung des Konzepts Sonderpädagogisches Angebot durch die Schulbehörde;
- interne und externe Evaluation (Befindlichkeit und Leistung der Schüler und der Lehrpersonen);
- regelmässige Konzeptentwicklung;
- „Heterogenitätsverträgliche“ Unterrichtsgestaltung;
- institutionalisierte und strukturierte Kooperation;
- systemisch orientierte, institutionalisierte, verbindliche Förderplanung;
- wenig Separation, hoher Anteil an Teamteaching;
- qualifizierte Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik;
- schulinterne Fortbildung des Schulteams zu Themen der Sonderpädagogik;
- heterogene Zusammensetzung der Klassen bezüglich des Alters und des Begabungspotentials;
- Austausch aller Beteiligten mit anderen Fachleuten mit ähnlichen Aufgaben;
- nach Möglichkeit Gruppenunterricht in allen speziellen Förderangeboten;
- Effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen:
 - grössere Fördergruppen, Teamteaching als gegenseitige Fortbildung und Beratung;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Abstützung in der Elternschaft und Bevölkerung;
 - keine Reduktion der finanziellen Mittel.



Schulgemeinde Küsnacht

Der „Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln“ ist ein geeignetes Instrument für die Qualitätssicherung und -entwicklung des Sonderpädagogischen Angebots (siehe Literatur).

Index für Inklusion

6. Umsetzung

Das Konzept Sonderpädagogisches Angebot wird ab Schuljahr 2010/11 umgesetzt.

*Einführung
2010/11*

Die Schulpflege bestimmt für die Umsetzung und Qualitätssicherung die Besetzung und den Auftrag für die Steuergruppe Sonderpädagogik.

*Umsetzung und
Qualitätssiche-
rung
Steuergruppe
Sonderpädagogik*

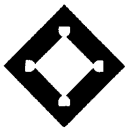
Die Schulpflege entscheidet über die durch die Steuergruppe Sonderpädagogik vorgelegten Anträge.

Die Schulpflege entscheidet jährlich über die Verwendung der Ressourcen aus dem Gestaltungspool.

Gestaltungspool

7. Literatur

- Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2007). *Ordner 3. Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen*
- Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2008). *Rahmenkonzept integrierte Sonderschulung. Arbeitsversion*. Zürich: Arbeitsgruppe Abteilung Sonderpädagogisches
- Bless, G.; Schüpbach, M. & Bonvin, P. (2004). *Klassenwiederholung: Determinanten, Wirkungen und Konsequenzen*. Bern: Haupt
- Boban, I. & Hinz, A. (2003). *Index für Inklusion*.
- *Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln*. (engl. von Booth, T & Ainscow, M.) Übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet. Halle-Wittenberg: Martin-Luther-Universität. www.eenet.org.uk/index_inclusion/Index%20German.pdf
- Haeblerlin, U.; Bless, G.; Moser, U. & Klaghofer, R. (2003). *Die Integration von Lernbehinderten. Versuche, Theorien, Forschungen, Enttäuschungen, Hoffnungen*. Bern: Haupt.
- Riedo, D. (2000). *Ich war früher ein sehr schlechter Schüler ...*
- *Schule, Beruf und Ausbildungswege aus der Sicht ehemals schulleistungsschwacher junger Erwachsener: eine Analyse von Langzeitwirkungen schulischer Integration oder Separation*. Bern: Haupt.
- Hildeschmidt, A. & Sander, A. (1995). *Integration behinderter Schüler und Schülerinnen in der Sekundarstufe I*. In: Heilpäd. Forschung, 1 (1995) S.14-26
- Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2008). *Rahmenkonzept integrierte Sonderschulung. Arbeitsversion*. Zürich: Arbeitsgruppe Abteilung Sonderpädagogisches



8. Glossar

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DSG	Datenschutzgesetz
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Einstein	Kommunales Angebot der Begabtenförderung
FLP	Fachlehrperson
HfH	Hochschule für Heilpädagogik
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IF	Integrative Förderung, ein sonderpädagogisches Angebot zur Förderung und Unterstützung von besonderen pädagogischen Bedürfnissen
IS	Integrierte Schulung
KG	Kindergarten
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
LP	Lehrperson
MSt	Mittelstufe Primar
PHZH	Pädagogische Hochschule Kanton Zürich
PT	Pädagogisches Team
PSt	Primarstufe
SEKSt	Sekundarstufe
SFT	Sonderpädagogisches Fachteam
SHP	Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SPBD	Schulpsychologischer Beratungsdienst
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
USt	Unterstufe Primar
VSA	Kantonales Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen
VZE	Vollzeiteinheiten (Ressourcen des Kantons)

Stand 2.8.2011